

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 491/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerdiko F. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Brest, [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozedurevollmachtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann in der Sitzung vom 24. Mai 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Satz 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dahin erkannt, daß der Schriftsatz vom 28. September 1966 nicht den Anforderungen entspricht, die auch in Entschädigungssachen an einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen sind. Damit ist es nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Die Angabe, der Kläger habe "letztens" der Tagespresse entnommen, Rußlandfälle würden jetzt auch entschädigt, läßt nicht erkennen, daß der Antrag ohne schuldhaftes Zögern nach dem Wegfall des der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses, nämlich des Irrtums über die Anspruchsberechtigung, eingereicht worden ist (BGH NZR 1971, 510 Nr. 12).

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat die Entschädigungsbehörde auch nicht dadurch gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen, daß sie es unterlassen hat, nach Wiedereinsetzungsgründen zu forschen oder den Antragsteller auf das Fehlen einer ausreichenden Begründung seines Gesuchs hinzuweisen (BGR Rgw 1968, 420 Nr. 22; Urteil des Senats vom 18. März 1971 - IX ZR 19/70).

Mai

Portmann

